

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN FÜR 2011 FÜR ANGESTELLTE DES METALLGEWERBES

VEREINBARUNG

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 2,45 Prozent
2. Erhöhung der IST-Gehälter um 2,2 Prozent
3. Erhöhung der Zulagen und Aufwandsentschädigungen (ohne Kilometergeld) um 2,2 Prozent
4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen um 2,4 Prozent
5. Rahmenrechtliche Änderungen

§§ 1. und 2. des Kollektivvertrages (Kollektivvertragspartner und der Geltungsbereich), Anhang 7 sowie sonstige redaktionelle Änderungen werden bis 31.12.2010 auf Büroebene redigiert.

Geltungsbereich § 2. Abs. 3. lit a lautet neu:

Der KV gilt nicht

a) für Volontäre:

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.

b) bleibt unverändert

§ 5. Abs. 10 entfällt.

§ 9d Probezeit neu:

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt für alle Angestellten der erste Monat als Probemonat im Sinne des § 19 (2) des Angestelltengesetzes. Für Lehrlinge gelten hinsichtlich der Probezeit die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG).

§ 10. Abs. 7 entfällt.

§ 19c. neu lautet:

Ferialpraktikanten und Pflichtpraktikanten

Ferialpraktikanten sind Personen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studierende, die aufgrund schulrechtlicher bzw. studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum (Betriebspraktikum) absolvieren.

Bei erstmaliger Beschäftigung erhalten Ferialpraktikanten und Pflichtpraktikanten eine monatliche Vergütung für 38,5 Wochenstunden in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Bei jeder weiteren Beschäftigung als Ferial- oder Pflichtpraktikant gebührt eine monatliche Vergütung für 38,5 Wochenstunden in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr.

Die höhere Vergütung für das zweite Pflichtpraktikum (Betriebspraktikum) gebührt auch dann, wenn das erste Pflichtpraktikum (Betriebspraktikum) bei einem anderen Betrieb absolviert wurde.

§ 20. neu: Verfall von Ansprüchen

1. Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 6* Monaten nach Fälligkeit bzw. Bekanntwerden - wenn sie nicht anerkannt werden - schriftlich geltend gemacht werden.

*Die Verlängerung der Verfallsfrist von 4 auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 31.12.2010 fällig bzw. bekannt werden.

2. Als Fälligkeitstag gilt der Auszahlungstag für jene Abrechnungsperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist.

3. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist gewahrt.

4. Eine Verzichtserklärung des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf seine Ansprüche kann von diesem innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Aushändigung der Endabrechnung rechtswirksam widerrufen werden.

§ 20. wird zu § 21.

7. Gilt für die Bundesinnungen:

- Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler (nur für die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede)
- Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner: für jene Betriebe, die bereits vor dem 1. Jänner 2000 eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) hatten und die diese nach der Umreihung von der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede in die Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit 1.1.2000) aufrechterhalten haben.
- Bundesinnung der Metalltechniker
- Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
- Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
- Bundesinnung der Mechatroniker
- Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker (ausgenommen Vulkaniseure)
- Bundesinnung der Kunsthandwerke (ausgenommen der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (Modeschmuckerzeuger), die Musikinstrumentenerzeuger, die

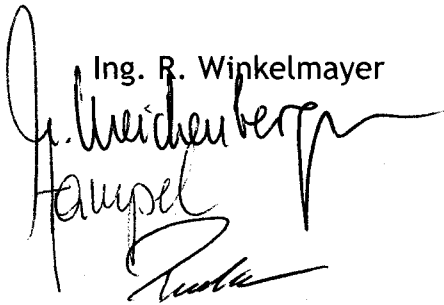
Buchbinder, die Kartonagewaren- und Etuierzeuger und die Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände).

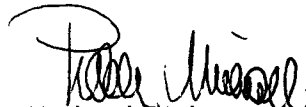
- Bundesinnung der Gesundheitsberufe (ausgenommen die Niederwarenerzeuger, die Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher sowie die Zahntechniker).

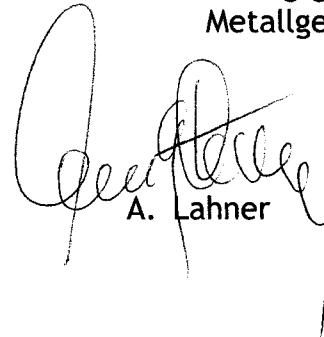
9. Geltungstermin: 1.1.2011


Gewerkschaft der Privatangestellten
Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Metall

Wirtschaftskammer Österreich
Verhandlungsgemeinschaft
Metallgewerbe

Ing. R. Winkelmayer



Michael Pieber


A. Lahner


Dipl.-Ing.
Ch. Atzmüller

Wien, am 22.11.2010